

Beratungspraxis Wollankstraße

Peter Thiel: Beratungspraxis Wollankstraße, 13187 Berlin, Telefon (030) 499 16 880

Familienberatung - Systemische Therapie und Beratung - Supervision - Begleiteter Umgang

Beratungspraxis, Peter Thiel
Wollankstraße 133, 13187 Berlin

Amtsgericht

.....

..... **Berlin**

Umgangspflegschaft

....., geb.

....., geb.

Geschäftszeichen:

Berlin, den 17.08.2008

Betrifft: Beschluss des Amtsgerichts vom 31.07.2008 – Posteingang per Einschreiben am 05.08.2008 über meinen Vergütungsantrag vom 18.04.2008 für den Zeitraum vom 01.09.2007 bis 31.12.2007, Zeitaufwand von 650 Minuten = 10 Stunden und 50 Minuten, bei einem Stundensatz von 50 €, Betrag von 500 + 41,60 = 541,60 €. Hinzu kommen 5,04 € für Porto, Telefonate und BVB. Gesamtbetrag 541,60 €

Hiermit lege ich gegen den Beschluss des Amtsgerichtes vom 31.07.2008
Beschwerde ein

Begründung:

1. Die Behauptung der Rechtspflegerin, ich hätte keine Handakte eingereicht ist unzutreffend. Die Rechtspflegerin trägt vor:

„Als Handakte wird üblicherweise die geordnete Zusammenstellung der Posteingänge, Postausgänge sowie die Vermerke über Besuche und Telefonate des Pflegers bezeichnet. Dem Vergütungsantrag lag eine tabellarische Aufstellung von Tätigkeiten bei, zum Teil mit kurzen Inhaltsangaben.“(Seite 2)

Richtig ist, dass ich eine tabellarische Übersicht der von mir geleisteten Tätigkeiten mit kurzen Inhaltsangaben zu den von mir geleisteten Tätigkeiten eingereicht habe - Beweis siehe Anlage 1

Da in dem Vergütungszeitraum keine Posteingänge und -ausgänge stattgefunden haben, konnte ich auch keine solchen Vorgänge dokumentieren.

Im übrigen hat die Rechtspflegerin zu dem hier strittigen Vergütungsantrag keine Einsichtnahme in eine Handakte gefordert. Ebenso hat die Rechtspflegerin zu dem hier strittigen Vergütungsantrag, der einen Zeitaufwand von 10 Stunden und 50 Minuten, geleistet innerhalb von vier Monaten betrifft, keinen Bericht angefordert. Es ist auch nicht dargetan worden, in wie weit ein Ergänzungspfleger aufgefordert ist, unaufgefordert Bericht zu erstatten.

Weiterhin ist mir mit der Bestallung durch das Vormundschaftsgericht am 14.06.2006 lediglich eine Bestallungsurkunde ausgehändigt worden, aber keine wie auch immer geartete Dienstanweisung oder Richtlinie nach der ich meine Tätigkeit auszurichten hätte. Solches ist bei Verträgen über eine freie Mitarbeit üblich – so etwa bei Vergleiche hierzu Anlage 2.

Im übrigen kann nicht erwartet werden, dass ich als Umgangspfleger die von der Rechtspflegerin auf Seite 2 zitierten Gerichtsbeschlüsse kenne, noch dazu wenn mir noch nicht einmal die Fundstellen bekannt sind oder bekannt gegeben worden. Es hätte vielmehr in der dienstlichen Obliegenheit der Rechtspflegerin / Vormundschaftsgerichtes gelegen, mir die von ihr für meine Arbeit unentbehrlich erscheinenden handlungsleitenden Gerichtsbeschlüsse vorab zur Kenntniss zu geben und dies gegebenenfalls durch Unterschrift quittieren zu lassen.

2. Führe ich Beschwerde gegen die Versagung der Vergütung im Bereich Mailkommunikation.

Während die Rechtspflegerin die Vergütung der von mir geführten Telefonate auch ohne detaillierte Inhaltsangabe oder Mitschnitt der Telefonate als plausibel ansieht - hier reicht ihr der von mir tabellarisch angeführte Grund der Anrufe - meint sie, dies bei den von mir geführten Mailkontakten als nicht plausibel anzusehen. Das ist logisch völliger Unsinn, denn die Kommunikation per Mail unterscheidet sich hinsichtlich des Informationsaustausches in keiner Weise von der Kommunikation mittels E-Mail. Wenn die Rechtspflegerin aber keine konkreten Inhaltsangaben der von mir geführten Telefonate benötigt, sondern ihr eine kurze Angabe des Grund des Anrufes ausreicht, dann wird nicht erkennbar warum dies bei einem Mailkontakt anders sein soll.

Im übrigen werden von mir geführte Mailkontakte mit offiziell beteiligten Stellen wie dem Familiengericht oder dem Jugendamt bei Bedarf auch für eine Rechnungsprüfung zur Verfügung gestellt. Solche Mailkontakte waren vorliegend aber nicht gegeben, sondern nur Mailkontakte mit dem Rechtsanwalt des Vaters, der Umgangsbegleiterin und mit der Mutter meiner beiden Mündel, deren Einsichtnahme ich aus Gründen des Datenschutzes der Rechtspflegerin verwehrt habe, denn eine Schweigepflichtsentbindung seitens der genannten Personen lag mir nicht vor. Im übrigen habe ich mich mit Schreiben vom 11.08.2008 diesbezüglich an den Berliner Datenschutzbeauftragten mit der Bitte um Klärung dieser Frage gewandt. Gleiches beabsichtige ich noch bei dem Datenschutzbeauftragten des Amtsgerichtes Tiergarten zu tun.

In dem Ansinnen der Rechtspflegerin, ihr Einblick in die von mir als Umgangspfleger geführten Korrespondenz mit dem Anwalt von Herrn, Frau und der Umgangsbegleiterin Frau vom Verein zu gewähren, sehe ich eine Aufforderung zur Verletzung des Datenschutzes, was im Sinne des Strafgesetzbuches als eine strafbare Nötigung aufgefasst werden könnte, da Rechtspflegerin die Einsichtnahme in diese Korrespondenz offenbar durch Nichtgewährung der von mir beantragten Vergütung erzwingen möchte.

3. Führe ich Beschwerde gegen die Ansetzung einer Stundenvergütung von 33,50 €. Beantragt habe ich 50 €, ersatzweise 44 €, da der von der Rechtspflegerin veranschlagte Stundensatz von 33,50 € der hohen fachlichen Anforderungen an den Umgangspfleger im vorliegenden Fall in keiner Weise gerecht wird.

Beweisantritt durch:

a) Akteneinsicht in die familiengerichtliche Verfahrensakte/04

b) Zeugenvernehmung

- Richter – Amtsgericht
- Sachverständiger Diplom-Psychologe
- Verfahrenspfleger
- Umgangsbegleiterin Frau vom Verein
- Richter/innen, , und des Berliner Kammergerichts - 16. ZS -/ 06
- Mitarbeiter der Polizei, anlässlich polizeilicher Einsätze im Zusammenhang mit Umgangskontakten des Vaters mit seinen Kindern
- die bisher zuständigen Mitarbeiterinnen des Jugendamtes - Familienunterstützende Hilfen Frau, Frau, Frau

Der von mir in Rechnung gestellten Stundensatz von 50 € ist angesichts der besonderen Schwierigkeit des Falles angemessen und liegt im übrigen im unteren Bereich des für Sachverständige nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG) Honorargruppe M3 zu veranschlagenden Satzes von 85 €. Ausnahmsweise wäre ich auch mit einem Stundensatz von 44 € - so wie bei dem erhöhten Satz für Berufsbetreuer – einverstanden (vergleiche hierzu: „Die Rechtsprechung zur Betreuervergütung nach dem VBVG“, In: „FamRZ“, 2006, Heft 24, S. 1805).

.....

.....